



DSTGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Position

DER AUTOR

Dr. Gerd Landsberg

ist Geschäftsführendes
Präsidialmitglied des Deutschen
Städte- und Gemeindebundes.

Der Deutsche Städte- und
Gemeindebund vertritt die Interessen
der Kommunalen Selbstverwaltung der
Städte und Gemeinden in Deutschland
und Europa. Über seine Mitglieds-
verbände repräsentiert er rund 11.000
Kommunen in Deutschland.

Mitgliedsverbände

- Bayerischer Gemeindetag
- Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
- Gemeinde- und Städtebund
Thüringen
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Hessischer Städte- und
Gemeindebund
- Hessischer Städtetag
- Niedersächsischer Städte- und
Gemeindebund
- Niedersächsischer Städtetag
- Saarländischer Städte- und
Gemeindetag
- Sächsischer Städte- und
Gemeindetag
- Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag
- Städte- und Gemeindebund
Brandenburg
- Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-
Anhalt
- Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern
- Städtebund Schleswig-Holstein
- Städtetag Rheinland-Pfalz

STATEMENT ZUM LÄRMSCHUTZ IN KOMMUNEN

– Lärmschutz weiter verbessern – Sport, Kultur und Freizeit nicht unverhältnismäßig beschränken – Konsensmodelle entwickeln

**Lärm ist ein wesentlicher Stressfaktor. Gerade in Ballungsräumen stellen hohe Lärmbelastungen häufig ein Umwelt- und Gesundheitsproblem für die Anwohner dar. Neben dem Straßen- und Schienenverkehrslärm spielen insbesondere Fluglärm, Gerätelärm, Gewerbe- und Industrielärm, aber auch Sport- und Freizeitlärm eine wichtige Rolle. Die Lärmquellen sind vielfältig und oft – etwa bei Flug- oder Schienenverkehrslärm – durch die Kommunen kaum zu beeinflussen. Dennoch kommt der kommunalen Lärmminde-
rungsplanung als Instrument zur Verbesserung der Lebensqualität in Städten und Gemeinden eine wichtige Rolle zu.**

Vitale und attraktive Innenstädte sind Standortfaktoren

Innenstädte benötigen eine vitale Nutzungsmischung von Handel, Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Kultur. Erst dies gewährleistet die Attraktivität unserer Innenstädte und ist ein entscheidender Standortfaktor. Speziell die Außengastronomie, aber auch Wochenmärkte, Stadtfeste sowie kulturelle Veranstaltungen, die gerade in den Sommermonaten im Freien stattfinden, gehören zum Bild einer Innenstadt. Dies gilt auch für

Kinderspielplätze sowie für sonstige öffentliche Plätze, die als Treffpunkte für die Kommunikation genutzt werden. Diese Angebote sind es, die für urbanes Flair sorgen und Innenstädte – auch am Abend – attraktiv machen. Vitale Innenstädte haben daher auch stets einen diesen Nutzungen entsprechenden Lärmpegel, der von Anwohnern akzeptiert werden muss.

Veränderte Arbeits- und Lebensformen

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert. Flexible Arbeitszeiten „rund um die Uhr“ in Dienstleistung und Gewerbe führen zwangsläufig zu einem veränderten Freizeit- und Erholungsverhalten. Erholungsphasen – egal ob diese für Entspannung, für sportliche Aktivitäten oder den Besuch von Kultur- und Eventangeboten genutzt werden – sind individuell und finden nicht mehr zwangsläufig parallel statt. Hinzu kommt, dass aufgrund der demografischen Entwicklung die Zahl älterer Menschen mit einem größeren Ruhebedürfnis stark zunimmt. Hieraus resultieren immer häufiger Konflikte, die nicht allein durch Regulierung



DSTGB

Deutscher Städte- und Gemeindebund

Position

gelöst werden können. Es müssen Lösungsansätze gefunden werden, die auf Toleranz, Verständnis und einem gegenseitigem Aushandeln von Spielräumen beruhen.

Kinderlärm ist Zukunftsmusik

Kinder sind nicht immer leise. Kinderlärm muss auch in Zukunft unter einem besonderen Toleranzgebot der Gesellschaft stehen. Daher sind die im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgenommenen Änderungen zur Privilegierung von Kinderlärm ausdrücklich zu begrüßen. Kindertageseinrichtungen und Kinderspielplätze sind in reinen Wohngebieten generell zuzulassen, und zwar in einer Größenordnung, die der Gebietsversorgung angemessen ist. An diesem Grundsatz muss festgehalten werden, denn der Ausbau der Kinderbetreuung und das Recht auf wohnortnahe Angebote bringt es gerade mit sich, dass Betreuungseinrichtungen dort geschaffen werden, wo Kinder ihr Zuhause haben. In einer kinderfreundlichen Gesellschaft muss es eine Selbstverständlichkeit sein, dass Kindertagesstätten und Kinderspielplätze nicht an die Ränder unserer Städte und Gemeinden verbannt werden, sondern vielmehr, auch im Sinne des Grundsatzes „Kurze Beine, kurze Wege“, im Mittelpunkt unseres Lebens gehalten werden. Kinderlärm ist kein Lärm, der nach dem Immissionsschutzrecht beurteilt werden darf.

Sportaktivitäten ermöglichen – Lärmschutz sportfreundlich weiterentwickeln

Bei Sportaktivitäten sowohl von Kindern als auch von Erwachsenen ist es unvermeidlich, dass sie mit Geräuschen verbunden sind. Sport übernimmt in unserer Gesellschaft wichtige Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Integration, der Gesundheitsvorsorge oder auch der Arbeit mit Kindern und Senioren. Sport ist gelebte Inklusion, bringt Lebensfreude und Spaß, vermittelt Werte wie Toleranz, Fairness und Teamgeist und ist ein wichtiger Bildungs- und Präventionsträger. Daher gilt es, die Rahmenbedingungen für den Sport sowie für die Durchführung von Sportveranstaltungen in den Städten und Gemeinden weiter zu verbessern.

Geräuscheinwirkungen durch Kinder und Jugendliche, die auf Sportanlagen aktiv sind, dürfen nicht als schädliche Umwelteinwirkungen eingestuft werden. Das, was in Bezug auf Kitas und Spielplätzen beschlossen wurde, muss daher auch für Sportanlagen gelten. Kinderlärm, der von Sportanlagen ausgeht, muss rechtssicher unter die „Kinderlärm-Privilegierung“ fallen.

Insbesondere der Vereinssport von Kindern und Jugendlichen muss beim Lärmschutz privilegiert werden. Um den Sport- und Spielbetrieb zu gewährleisten, müssen die Bemessungszeiten für den Vereinssport von Kindern und Jugendlichen angepasst werden. Hierzu

zählen eine Streichung der nachmittäglichen Ruhezeit (13 bis 15 Uhr) – auch an Sonn- und Feiertagen – sowie die Ermöglichung von Sportaktivitäten auch in den Abendstunden. Mit Blick auf bereits vor 1991 genehmigte Sportanlagen muss zudem rechtlich abgesichert werden, dass der Sportbetrieb auch bei Umbauten oder Nutzungsänderungen und einer leichten Überschreitung der Lärmschutzwerte aufrechterhalten werden kann. Der sogenannte „Altanlagenbonus“ ist festzuschreiben. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung ist zeitnah und sportfreundlich anzupassen.

Außergastronomie und Biergärten als Standortfaktor

In den Sommermonaten ist in vielen Innenstädten eine „Mediterranisierung“ zu beobachten. Biergärten und Restaurants im Freien sind Elemente einer lebendigen und lebenswerten Stadt, wichtige touristische und wirtschaftliche Faktoren und tragen zu einer längeren Verweildauer der Passanten in den Innenstädten bei. Dies kommt auch dem örtlichen Einzelhandel zugute. Den planenden Gemeinden muss ein größerer Handlungsspielraum bei der lärmbezogenen Bewertung von Biergärten und Gastronomiebetrieben eingeräumt werden. In maßgeblich gastronomisch geprägten Bereichen (Biergärten, Restaurants, Bars, Clubs) könnte etwa durch die Ausweisung von „Ausgehquartieren“ für einzelne Straßen, Plätze oder Quartiere ein spezifischer Gebietsbezug hergestellt werden,


DSTGB

 Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Position

der grundsätzlich längere Öffnungszeiten bis Mitternacht zulässt. Einzelausnahmen müssten dann – auf diese Gebiete begrenzt – nicht mehr beantragt werden.

Volksfeste und örtliche Veranstaltungen – Wichtige Elemente des sozialen Zusammenhalts

Volksfeste und ähnliche im Brauchtum verankerten Veranstaltungen (Stadt-, Schützenfeste u. ä.) sind wichtig für den sozialen Zusammenhalt sowie für ein vitales Ortsleben. Daher müssen die immissionsschutzrechtlichen Regelungen der Länder (incl. Freizeitlärm-Erlassen) soweit noch nicht geschehen angepasst werden. Eine gute Orientierung bietet die aktuelle Freizeitlärmrichtlinie der „Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz“ (LAI). Sowohl bei der Genehmigung von Veranstaltungen als „seltene Ereignisse“ (hier sollten mindestens 18 Veranstaltungen pro Jahr ermöglicht werden) sowie der Möglichkeit, die Nachtzeit, in der strenge Lärmrichtwerte gelten, um zwei Stunden hinauszuschieben, benötigen die Kommunen Entscheidungsspielräume. Nur dann kann eine zuverlässige und rechtssichere Planung erfolgen. Wichtig ist, dass der Anwohnerschutz gewahrt bleibt, da an den bestehenden Immissionsschutzrichtwerten als zentralem Beurteilungsmaßstab keine Änderungen vorgenommen werden müssen. Kommunen, die über eine Ausweitung von Veranstaltungen nachdenken, ist im Übrigen die Erstellung eines Veranstaltungskonzepts für beabsichtigte Ver-

anstaltungen im Freien zu empfehlen. Dieses sollte offengelegt und mit den Bürgerinnen und Bürgern im Vorfeld diskutiert werden. Häufig kann auf diesem Weg ein angemessener Interessenausgleich herbeigeführt werden.

Straßenmusik und Kultur zwischen Kunst und Lärm

Straßenmusik gehört zu den ältesten Berufen der Welt und prägt vielfach das Bild unserer Innenstädte. Sie kann einen Beitrag zur Belebung der Innenstädte und Ortskerne leisten. Wo es zu übermäßigen Lärmbelastigungen von Anwohnern und Gewerbetreibenden kommt, bedarf es klarer Regeln für ein verträgliches Miteinander. Es ist Aufgabe der Gemeinden, eine gerechte Abwägung der Interessen – etwa durch zeitliche und räumliche Begrenzungen – zu treffen.

Konsensmodell: Der Nachtbürgermeister

Nachtgastronomie, Musikkonzerte sowie Events im Freien sind Teil des kulturellen und urbanen Lebens und wichtiger Imagefaktor für Städte und Gemeinden. Insbesondere Kulturschaffende schätzen das Angebot einer lebendigen „Szene“. Sie ist Anziehungspunkt für junge Leute, Kreative und Künstler und dient der Freizeitgestaltung. Daher ist es sinnvoll, vor Ort einen Ansprechpartner und Vermittler für die Bedürfnisse der Gastronomie und Kulturschaffenden auf der einen Seite sowie für Anwohner und die ruhesuchende

Bevölkerung auf der anderen Seite zu haben – etwa einen sogenannten „Nachtbürgermeister“. Ein solcher, der nicht notwendiger Weise kommunaler Mitarbeiter sein muss, kann zwischen den unterschiedlichen Interessen vermitteln und versteht sich als Schnittstelle zwischen Gewerbetreibenden, Kultur, Anwohnern sowie Verwaltung und Politik. Als Moderator und Vermittler kann er einen Beitrag zum gegenseitigen Verständnis und zur Erarbeitung von Konfliktlösungen leisten. Dieser Ansatz ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen, da es gelingen kann, in Konfliktsituationen – insbesondere beim Thema Lärm – zu moderieren, strategische Konzepte für die Weiterentwicklung des Gastronomie- und Nachtlebens anzustoßen und die Bedürfnisse der Anwohner unmittelbar mit einzubeziehen. Erkenntnisse, die ein Moderator auf dieser Ebene gewinnt, können nicht nur bei der Zulassung von Gastronomiebetrieben, sondern sollten auch bei der Stadtentwicklungsplanung mit berücksichtigt werden.

„Querulanten“-Klagen vermeiden

Nicht selten werden Konzertveranstaltungen im Freien, der Betrieb einer Außengastronomie oder sonstige öffentliche Veranstaltungen unter freiem Himmel aufgrund der Klage eines einzelnen Bürgers entweder nur unter strengen Auflagen zugelassen oder gänzlich untersagt. Diese Entwicklung sollte keine Schule machen. Eine einseitige und ggf. nur auf „Querulanten“ ausgerichtete Kultur des „sich Be-


DSTGB

 Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Position

schwerens“ muss verhindert werden.

Mit Blick auf die Genehmigung bzw. Untersagung einer Freiluftveranstaltung in den Abendstunden muss auch das wirtschaftliche Interesse einer Kommune an der Durchführung einer Veranstaltung als abwägungsrelevanter Belang verbindlich festgeschrieben werden. Bund und Länder sollten zudem prüfen, inwieweit bei lärmbedingten Einwendungen zukünftig eine größere Anzahl an Beschwerdeführern zur Grundlage „berechtigter Belange“ gemacht werden kann. Ein angemessener Interessenausgleich setzt daher unbedingt voraus, dass im Falle der Prüfung der Erheblichkeit einer Lärmbelästigung nicht auf eine mehr oder weniger empfindliche individuelle Person, sondern immer auf das Empfinden eines verständigen, durchschnittlichen Mitbürgers bzw. Anwohners abzustellen ist.

Verkehrslärm als Dauerbelastung

Der Straßenverkehr ist seit langem die dominierende Lärmquelle in Deutschland. Laut Angaben des Umweltbundesamtes fühlen sich 54 Prozent der deutschen Bevölkerung durch Straßenverkehrslärm gestört.

Eine deutliche Minderung des Straßenverkehrslärms lässt sich nur durch eine Vielzahl aufeinander abgestimmter Einzelinstrumente erreichen. Aus kommunaler Sicht sollte Verkehr – wo möglich –

reduziert werden. Nach dem Vorbild der „Stadt der kurzen Wege“ müssen insbesondere der Radverkehr sowie der ÖPNV (Bus, Straßenbahn, Bahn) konsequent gefördert und ausgebaut werden. Dies trägt nicht nur zur Umweltentlastung, sondern auch zur Lärmreduzierung bei. Bund und Länder sind aufgefordert, die Kommunen bei der Umsetzung entsprechender Mobilitätskonzepte zu unterstützen. Insoweit gilt: Lärmschutz auf Kosten der Mobilität (Verkehrsverbote) ist nicht akzeptabel, Lärmschutz durch Förderung stadtverträglicher Mobilität aber eine sinnvolle Alternative. Hierzu gehören die Förderung von Elektromobilität und technischer Minderungsmaßnahmen, die Vorrang vor nur lokal wirksamen Maßnahmen, wie zum Beispiel Lärmschutzwänden, haben sollten. So können etwa Motorengeräusche durch entsprechende Konstruktion und Kapselung (Busse, Lkw, Motorräder) deutlich reduziert werden. Schalldämpfer mindern den Schall aus der Abgasanlage. Die Fahrzeughersteller sind insoweit gefordert, beim Thema Lärm weitere Optimierungen zu prüfen und umzusetzen. Auch der Lärmschutz an Schienenwegen muss durch Maßnahmen an den Fahrzeugen sowie am Fahrweg weiter verbessert werden.

Die flüsternde Eisenbahn – Zukunftstraum?

Eisenbahnlärm beeinträchtigt die Lebensqualität der Menschen. Voraussetzung für mehr Akzeptanz für die Verlagerung von Per-

sonen- und Güterverkehr auf die Eisenbahn ist daher leiserer Eisenbahnverkehr. Die Bundesregierung ist mit ihrer Förderung für Lärmschutz an Eisenbahnen auf einem guten Wege. Die Umrüstung auf lärmarme Bremsen im Güterverkehr (sog. LL Sohlen) ist nötig und sollte mit großen Anstrengungen fortgesetzt werden. Dazu gehört auch die konsequente Umsetzung eines lärmorientierten Trassenpreissystems. Erforderlich ist eine deutliche Preisspreizung zwischen lärmarmen und lauten Zügen, damit die Eisenbahnunternehmen ein unternehmerisches Interesse an leisen Zügen bekommen.

Baulärm reduzieren

Baustellen gehören zu den besonders lästigen Lärmquellen, denn Baumaschinen werden im Freien und häufig in unmittelbarer Nähe zu Wohnungen eingesetzt. Untersuchungen an Großbaustellen ergaben vor benachbarten Wohnhäusern Mittelpegel von bis zu 90 dB(A). Baulärm lässt sich durch lärmarme Baumaschinen, eine günstige Aufstellung der Maschinen und durch Abschirmmaßnahmen (Lärmschutzwände etc.) spürbar verringern. Auch durch eine vorsorgende „Lärmplanung“ der für das Bauvorhaben Verantwortlichen (Auftraggeber, Architekten/Ingenieure, Bauunternehmen) sowie durch ein Zusammenlegen lärmintensiver Arbeiten mit ausreichenden Lärmpausen kann Baulärm reduziert werden. Die vorherige Information der Nachbarschaft



DSTGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Position

über unvermeidbaren Baulärm kann zudem helfen, Konflikte zu vermeiden. Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge können Städte und Gemeinden durch die Vorgabe, bei der Auftragsausführung lärmindernde Baumaschinen einzusetzen, ihrerseits die Anforderungen an eine Lärmreduzierung berücksichtigen.

Nebeneinander von Wohnen und Arbeiten fördern

Vor dem Hintergrund einer immer stärkeren Verdichtung von Innen-

städten in Regionen mit einer starken Wohnungsnachfrage ist die vom Bund vorgeschlagene Ergänzung der Baunutzungsverordnung um einen neuen Baugebietstyp „Urbanes Gebiet“ grundsätzlich zu begrüßen. Um Nutzungskonflikte insbesondere zwischen Wohnen und Gewerbe zu lösen, müssen Städte und Gemeinden Baugebiete ausweisen können, in denen eine höhere bauliche Dichte als in Mischgebieten möglich ist. Darüber hinaus ist es erforderlich, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auch passive

Schallschutzmaßnahmen bei gewerblichem Lärm (Bsp.: „Hamburger Fenster“) in Einzelfällen bei heranrückender Wohnbebauung im Rahmen der Innenentwicklung als zulässige Konfliktlösung bei einer abwägenden Bauleitplanung anerkannt werden.

Berlin, 26. August 2016